

PRO NRW-Ratsgruppe

Humboldtstraße 2a

51379 Leverkusen

04. Januar 2017

Herrn Oberbürgermeister
Uwe Richrath
Friedrich-Ebert-Platz 1
51373 Leverkusen

Per E-Mail:

nicole.henrichs@stadt.leverkusen.de
susanne.weber@stadt.leverkusen.de
michael-molitor@stadt.leverkusen.de.

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Richrath,

bitte setzen Sie folgenden Antrag auf die Tagesordnung der zuständigen Gremien:

Der Stadtrat möge beschließen:

Die Verwaltung weist die ihr zugeordneten Behörden an, im Ausland geschlossene Ehen grundsätzlich nur dann anzuerkennen, wenn sie den Bestimmungen des § 1303 BGB entsprechen.

Begründung:

Im Zusammenhang mit der sogenannten Flüchtlingskrise wurde vermehrt über sogenannte Kinderehen berichtet, bei denen die Partnerin minderjährig ist – teilweise sogar deutlich jünger als 12 Jahre. Eheschließungen mit minderjährigen Partnerinnen sind in islamischen Ländern nicht unüblich und teilweise auch nach dem jeweiligen Landesrecht zulässig. Soweit minderjährig Verheiratete in die Bundesrepublik einreisen, ergibt sich unter Umständen ein Konflikt zwischen dem verfassungsrechtlichen Schutzanspruch von Minderjährigen, deren Aufenthalt von den Eltern bzw. dem Jugendamt bestimmt wird und andererseits dem ebenfalls

verfassungsrechtlichen Schutz der Ehe. Die Behörden – z. B. das zuständige Jugendamt – müssen in diesen Fällen eine Rechtsgüterabwägung vornehmen. Die Abwägung kann jedoch nur zu dem Ergebnis kommen, dass die im Ausland geschlossene Ehe nicht anerkannt wird, soweit sie nicht den in der Bundesrepublik geltenden Gesetzen – v. a. des § 1303 BGB – entsprechen. In keinem Fall können Eheschließungen, die nicht diesen Bestimmungen entsprechen, anerkannt werden. Dies umso mehr, als die „Integrationsbeauftragte“ der Bundesregierung, Aydan Özoguz (SPD) ein pauschales Verbot von Kinderehen ablehnt: „Ein pauschales Verbot von Ehen von Minderjährigen ist zwar vielleicht gut gemeint, kann aber im Einzelfall junge Frauen ins soziale Abseits drängen“.

Vor allem im Hinblick auf die zu erwartende zunehmende Anzahl sogenannter Kinderehen sollte die Verwaltung beauftragt werden, die ihr zugeordneten Behörden anzuweisen, im Ausland geschlossene Ehen grundsätzlich nur dann anzuerkennen, wenn sie den Bestimmungen des § 1303 BGB entsprechen.



Markus Beisicht
PRO NRW-Ratsgruppe